

33. Zum Begriffe des Vorsahrtrechts.

Straßenverkehrs-Ordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179)
— StGD. — § 13. Öst. Gesetz über die Haftung für Schäden aus dem
Betriebe von Kraftfahrzeugen vom 9. August 1908 (RGBl. Nr. 162)
— RG. — § 3.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 4. Februar 1942 i. S. Sch. (M.) w.
L. u. a. (Befl.). VIII 147/41.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 16. Dezember 1938 lenkte der Kläger in W. einen Geschäfts-
kraftwagen (Dreitrad) vom Ring kommend durch die Dperngasse in
Richtung Margaretenstraße. Gleichzeitig lenkte der Erstbeklagte einen
dem Zweitbeklagten gehörenden Personenkraftwagen durch die
Friedrichstraße in Richtung gegen die Nibelungengasse. Auf der
Kreuzung stießen beide Kraftfahrzeuge zusammen. Das dreirädrige
Kraftfahrzeug des Klägers fiel um, und der Kläger wurde am linken
Arm so schwer verletzt, daß dieser später an der Achsel abgenommen
werden mußte. Das wegen dieses Unfalls gegen den Erstbeklagten
nach § 335 ÖstStG. eingeleitete Strafverfahren wurde auf Grund
des Amnestiegesetzes eingestellt.

Der Kläger steht auf dem Standpunkt, daß das ihm als dem von rechts Kommenden zustehende Vorfahrtrecht von dem Erstbeklagten schuldhaft verletzt worden sei. Er erhebt daher gegen den Erstbeklagten als Fahrer und gegen den Zweitbeklagten als den Eigentümer des Personenkraftwagens Schadenersatzansprüche. Die beiden Vorberichter haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung der Vorberurteile und zur Zurückverweisung an das Landgericht.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß es sich hier um den Zusammenstoß zweier Kraftfahrzeuge handele und daß daher nach § 3 Abs. 1 StGB. der Kläger seine Schadenersatzansprüche nur auf ein schuldhaftes Verhalten des Erstbeklagten stützen könne. Dem Standpunkt des Klägers, daß der Erstbeklagte schuldhaft das Vorfahrtrecht des Klägers verletzt habe, tritt das Berufungsgericht nicht bei. Es erklärt, ein Vorfahrtrecht des Klägers würde nur dann bestanden haben, wenn dem Kläger der Nachweis gelungen wäre, daß er früher in die Kreuzung gekommen sei als der Erstbeklagte. Dieser Nachweis sei vom Kläger nicht erbracht. Mit dem Erstgericht sei festzustellen, daß der Wagen der Beklagten hinten angefahren worden sei und beim Zusammenstoß die Kreuzung bereits fast ganz überfahren gehabt habe, und daß beim Einfahren dieses Wagens in die Kreuzung der Kläger von ihr noch so weit entfernt gewesen sei, daß ein Vorrang des Klägers nicht bestanden habe. Diese Feststellungen seien ausreichend; eine Feststellung der Geschwindigkeit, mit der die beiden Fahrzeuge gefahren seien, sei nicht erforderlich. Zum Schluß wird dann im Berufungsurteil nochmals betont, der beweispflichtige Kläger habe nicht schon damit, daß er von rechts gekommen sei, sein Vorfahrtrecht dargetan, sondern er hätte zu beweisen gehabt, daß ein Vorfahrtrecht für ihn nach der gegebenen Verkehrslage bestanden habe und daß der Erstbeklagte durch verkehrswidriges Verhalten den Unfall verursacht habe; von einem solchen Nachweise könne aber nach der Sachlage nicht die Rede sein.

Gegen diese rechtliche Beurteilung der Sache durch das Berufungsgericht erhebt die Revision Angriffe, die als gerechtfertigt bezeichnet werden müssen. Die Frage der Vorfahrt ist, seitdem am 1. Juli 1938 die Straßenverkehrs-Ordnung vom 13. November 1937

auch in der Ostmark in Kraft getreten ist, im Gebiete des Altreichs und der Ostmark einheitlich geregelt durch § 13 StB. Daher sind die Grundsätze, die sich zu dieser das Vorfahrtrecht regelnden Bestimmung in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung herausgebildet haben, nunmehr auch im Gebiete der Ostmark unmittelbar und uneingeschränkt anzuwenden. Die Vorfahrtregel des § 13 Abs. 2 StB. lautet, daß bei Straßen gleichen Ranges an Kreuzungen der von rechts Kommende die Vorfahrt hat. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts liegt eine schuldhafte Verletzung dieser Vorfahrtregel durch den von links Kommenden immer dann vor, wenn er in die Kreuzung einfährt, ohne mit Gewißheit darauf rechnen zu können, daß er die ganze Kreuzung ungefährdet durchfahren werde. Wenn es zwischen dem von links Kommenden und dem von rechts Kommenden Fahrzeug auf der Kreuzung tatsächlich zu einem Zusammenstoß gekommen ist, so sieht das Reichsgericht damit regelmäßig den Beweis des ersten Anscheins als erbracht an, daß das von links Kommende, also wartepflichtige Fahrzeug das Vorfahrtrecht des von rechts Kommenden Fahrzeugs schuldhaft verletzt hat. Diesen aus der Tatsache des Zusammenstoßes sich ergebenden Beweis des ersten Anscheins für eine schuldhafte Verletzung der Vorfahrtregel kann der von links Kommende durch den von ihm zu erbringenden Gegenbeweis erschüttern, daß ihn trotzdem besondere Umstände zu der Annahme berechtigt hätten, er werde die Kreuzung ohne Gefahr eines Zusammenstoßes mit dem Vorfahrtberechtigten noch vollständig überqueren können. An diesen Gegenbeweis dürfen aber keine zu geringen Anforderungen gestellt werden.

Die tatsächlichen Feststellungen, welche die Vorbergerichte im vorliegenden Fall in dieser Beziehung getroffen haben, können nicht als ausreichend angesehen werden. Ihre nicht weiter begründete Annahme, daß deswegen kein Vorfahrtrecht des Klägers bestanden habe, weil er weiter von der Kreuzung entfernt gewesen sei als der Erstbeklagte, genügt zur Gegenbeweissführung des Erstbeklagten ebensowenig wie die Feststellung, daß der Erstbeklagte im Augenblick des Zusammenstoßes die Kreuzung bereits fast überschritten gehabt habe und daß sein Wagen beim Zusammenstoß nur noch am hinteren Kotflügel getroffen worden sei. Die Begründung des Berufungsurteils, die Klage sei abzuweisen, weil der Kläger keinen Beweis für sein Vorfahrtrecht und für ein verkehrwidriges Verhalten des Erst-

beklagten erbracht habe, verkennt, daß der von rechts kommende Kläger zum Beweise dafür, daß sein Vorfahrtrecht vom Erstbeklagten schuldhaft verletzt worden ist, sich mit dem Hinweis auf die Tatsache begnügen darf, daß die Fahrzeuge in der Kreuzung zusammengestoßen sind; denn aus dieser Tatsache ist nach dem oben Gesagten zunächst einmal der Schluß zu ziehen, daß der wartepflichtige Erstbeklagte bei seinem Einfahren in die Kreuzung eben nicht mit Sicherheit damit hatte rechnen dürfen, die Kreuzung noch ohne Gefahr durchfahren zu können. Wegen dieser Verkenning der an die Beweisführung des vorfahrtberechtigten Klägers zu stellenden Anforderungen sind die Urteile der Vorderrichter aufzuheben und ist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Wenn sich auf Grund der neuen Verhandlung ergeben sollte, daß den Kläger ebenfalls der Vorwurf eines schuldhaft verkehrswidrigen Verhaltens trifft, so entfällt auch damit keineswegs das Vorfahrtrecht des Klägers, und es bleibt auch dann die Haftung des Erstbeklagten für die Verletzung des Vorfahrtrechts bestehen, es sei denn, daß dem Erstbeklagten der Gegenbeweis in dem oben erörterten Umfange gelingt. Allerdings gibt das Vorfahrtrecht dem Kläger keinen Freibrief für eigenes schuldhaftes Verhalten. Das eigene Verhalten des Klägers kommt aber nur unter dem Gesichtspunkt eines mitwirkenden Verschuldens in Betracht, das zu einer Verteilung des Schadens zwischen dem Kläger und den Beklagten führen kann. Wenn sich also bei der neuen Verhandlung bestätigen sollte, daß der Kläger, wie es im Urteil des Erstgerichts heißt, den Kraftwagen der Beklagten erst wahrgenommen hat, als er selbst nur noch 6 bis 8 m von der Unfallstelle entfernt war, oder wenn sich ergeben sollte, daß der Kläger sonstwie die jedem Teilnehmer am Straßenverkehr, also auch dem Vorfahrtberechtigten, obliegende Pflicht zur Aufmerksamkeit und Sorgfalt (StB.D. § 1) verletzt hat, so würde ein solches schuldhaftes Verhalten des Klägers bei der neu zu treffenden Entscheidung unter dem erwähnten rechtlichen Gesichtspunkte des § 1304 ABGB. zu bewerten sein.